



ADD, Referat 44

Trier, 07.04.2025

6041-0086-0382 Ref\_44\_51167

### **Flurbereinigungsverfahren Sülm/Scharfbillig (Az.: 51167)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sülm/Scharfbillig ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 06.03.2025 erfolgt, die Unterlagen sind am 24.02.2025 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 1.058 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, zu geringem Anteil auch Waldflächen (ca. 163 ha). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 8,82 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,51 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Entsiegelung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Zufahrten (ca. 3.020 lfdm.), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3.450 lfdm.), Neubau oder Befahrbarmachung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 9.500 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 2.640 m<sup>2</sup>) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 8.830 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Neuanlage von

Hecken, Entwicklung von artenreichem Magergrünland, Ansaat von Blühstreifen; insg. ca. 2,45 ha; Entsiegelung durch Rückbau von Bitumenwegen ca. 660 m<sup>2</sup>) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren aus Mitteln der Aktion Blau Plus vorgesehen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Naturschutzgebiet „Rohmaar bei Scharfbillig“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Magere Flachland-Mähwiesen, Quellbäche, brachgefallende Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichtbestände, Großseggenriede)

7. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Durch Wegebaumaßnahme Nr. 350 wird geschütztes Grünland zu geringem Anteil beeinträchtigt, die Beeinträchtigung wird durch Neuanlage artenreichem Grünlands in direkter Nachbarschaft ausgeglichen. Darüber hinaus werden keine im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotop verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 07.04.2025

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**